

Arbeitsrecht (Nr. 16/2005)

BAT: Rufbereitschaft

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Urteil 1:

§ 15 Abs. 6b Unterabsatz 1 Satz 1 Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) berechtigt den Arbeitgeber nicht, gegenüber einem Angestellten, dessen dienstplanmäßige Arbeit wegen eines Wochenfeiertages ausfällt, anstelle von Feiertagsarbeit Rufbereitschaft anzuordnen.

Urteil 2:

Der Arbeitnehmer hat einen Anspruch auf Vergütung für die Zeit der Rufbereitschaft gemäß § 15 Abs. 6b Unterabsatz 2 BAT auch für die Zeiten der tatsächlichen Inanspruchnahme der Arbeitsleistung während der angeordneten Rufbereitschaft.

Zu 1.

Urteil des BAG vom 09. Oktober 2004

Aktenzeichen: 6 AZR 447/02

Zu 2.

Urteil des BAG vom 09. Oktober 2004

Aktenzeichen: 6 AZR 512/02

Veröffentlicht: Der Personalrat Nr. 01/2005

22.01.2005